

***Mustervertrages einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)**

Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

Zwischen Frau / Herrn und Frau / Herrn, wohnhaft in, wird folgender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen:

§ 1: Zweck und Sitz der Gesellschaft

Zum gemeinsamen Betrieb eines wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts errichtet. Die Gesellschaft ist auf alle dem Zweck des Unternehmens dienende Tätigkeiten gerichtet.

Der Unternehmenssitz ist

§ 2: Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am (Datum). Ihre Dauer ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt ein Gesellschafter, so hat der andere Gesellschafter das Recht zur Fortsetzung der Gesellschaft. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sie wird vielmehr mit dessen Erben fortgesetzt.

§ 3: Einlagen der Gesellschafter

Frau / Herr bringt in bar EURO, einen Firmenwagen im Wert von EURO sowie weitere Sacheinlagen in Höhe von EURO ein. Frau / Herr erbringt in bar EURO sowie Sacheinlagen im Wert von EURO ein. Entsprechend dem Wert der Einlagen belaufen sich die Geschäftsanteile wie folgt:

Frau / Herr 50 % bzw. X %

Frau / Herr 50 % bzw. X %

Im Übrigen haben beide Gesellschafter ihre volle Arbeitskraft in die Gesellschaft einzubringen.

§ 4: Geschäftsführung

Die Geschäfte werden von den beiden Gesellschaftern / von Frau / von Herrn
gemeinschaftlich / alleine geführt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt. (Oder: Die
Geschäfte werden von Frau / Herrn alleine geführt.) Sie/ Er vertritt die Gesellschaft im
Außenverhältnis allein/ gemeinschaftlich. Verpflichtungen im Einzelwert von mehr als 2.500 EURO
bedürfen der vorherigen Genehmigung des Mitgesellschafters.

§ 5: Tätigkeitsvergütung

Gewinn und Verlust der Gesellschafter werden nach Maßgabe ihrer Beteiligung aufgeteilt.

Jeder Gesellschafter erhält unabhängig vom Gewinn eine Tätigkeitvergütung in Höhe von DM 4.000
rückwirkend zum Monatsende.

Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses dadurch in die Verlustzone geraten,
sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet. Die Vorabvergütung steht unter der
Voraussetzung gleichwertiger Mitarbeit der Gesellschafter. Die näheren Einzelheiten über Höhe und
Abschläge bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 6: Urlaub, Krankheit

Jeder Gesellschafter hat einen Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstage nach
vorhergehender Abstimmung mit dem anderen Gesellschafter.

Jeder Gesellschafter hat die Verpflichtung, eine Krankenversicherung nebst
Krankenhaustagegeldversicherung abzuschließen. Im Krankheitsfall hat der Gesellschafter Anspruch
auf Lohnfortzahlung für 6 Wochen. Das Krankenhaustagegeld wird auf seinen Gewinn angerechnet.

Im Falle der Abwesenheit eines Gesellschafters aufgrund von Urlaub oder Krankheit ist der andere
Gesellschafter alleine zur Geschäftsführung befugt mit Ausnahme folgender Punkte:

- Personaleinstellung oder -entlassung
- Kreditaufnahme oder -vergabe über den bisherigen Rahmen hinaus

- Erwerb/ Belastung/ Verkauf von Grundstücken
- Änderung des Mietverhältnisses
- Unternehmensbeteiligungen
- etc.

§ 7: Konkurrenzausschluss

Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters außerhalb der Gesellschaft sich geschäftlich betätigen in der gewählten Branche/ ohne Rücksicht auf die Branche. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 5.000 DM vereinbart. Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

§ 8: Auseinandersetzung, Schlichtungsgrundsatz

Im Falle der Kündigung oder Auflösung wird eine Auseinandersetzungsbilanz erstellt. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird entsprechend der Beteiligung aufgeteilt. Bei Austritt bzw. Kündigung eines Gesellschafters ist das Auseinandersetzungsguthaben in 3 gleichen Jahresraten, beginnend 6 Monate nach Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz, auszuzahlen. Immaterielle Werte bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei im Gesellschaftervertrag ungeklärten Fragen besteht die Verpflichtung, unter Einschaltung der Instanz eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 9: Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Die Kosten des Vertrags trägt die Gesellschaft.

Ort,

Gesellschafter 1

Gesellschafter 2

Anmerkung: Der Mustervertrag kann nur als Vorlage dienen. Bitte passen Sie diesen an ihre persönlichen Verhältnisse an und lassen Sie ihn gegebenenfalls von einem fachkundigen Rechtsanwalt prüfen!

*Nach Mustervertrag IHK Aachen und „Die wichtigsten Verträge für Ihren Betrieb“, wrs Verlag, Planegg; 2. Auflage 1999